



## Anwendungshinweise zur Richtlinie zur Führung von Schulgirokonten vom 12.06.2017 (ABl. 2017 S. 330 ff.)

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<b>Für welche Bereiche dürfen Bankkonten eingerichtet werden?</b>	Die Ermächtigung zur Errichtung von Schulgirokonten bezieht sich auf die Verwaltung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulgirokonten für die Verwaltung von Landesmitteln (Landesmittellkonten) und</li> <li>- Schulgirokonten für die Verwaltung von Drittmitteln (Drittmittellkonten), insbesondere Schulgirokonten für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder Kurses (Klassenkonten).</li> </ul> bei inländischen Kreditinstituten.	Abschnitt I.
<b>Wie werden die Konten bezeichnet?</b>	Bei der Eröffnung von Schulgirokonten (SG) sind folgende Namenskonventionen zu beachten: Landesmittel-Konten: SG – Landesmittel – Name der Schule. Drittmittel-Konten: SG – Drittmittel – Name der Schule Klassen-Konten: SG – Klassenkonto – Name der Schule Jede Schule kann hier spezifische Namen für Klassen- oder Kursbezeichnungen, Name der Lehrkraft, einen Projektnamen (wie z.B. Schüleraustausch mit x-Land) verwenden. Die Bezeichnung sollte schuljahresunabhängig gewählt werden, so dass die Lehrkraft auch bei Wechsel von Klassen/Kursen das Konto weiterführen kann.	Abschnitt III.2 Nr. 5
<b>Darf ein Bankkonto für alle Bereiche eingerichtet werden?</b>	Die Mittelverwaltung der vorstehenden Bereiche muss auf getrennten Bankkonten erfolgen. Es darf zu keiner Vermischung der Kontoführung zwischen Landes- und Drittmitteln kommen.	Abschnitt III.2 Nr. 1
<b>Dürfen Gelder der Schulträger über Landes-Bankkonten abgewickelt werden?</b>	Auf Schulgirokonten im Namen des Landes dürfen keine Mittel verwaltet werden, die in die Zuständigkeit der Schulträger (äußere Schulverwaltung) fallen.	Abschnitt I.
<b>Für welche Zwecke dürfen Gelder bar vereinnahmt werden?</b>	Schadenersatzleistungen für Lernmittel dürfen nur bar über eine LMF-Transferkasse abgewickelt werden, wenn ein Landesmittellkonto eingerichtet wurde. Für andere Bereiche ist keinbarer Zahlungsverkehr gestattet.	Abschnitt IV.1 und Abschnitt I
<b>Wer darf Bankkonten einrichten?</b>	Für die Errichtung aller Bankkonten gilt: Im Außenverhältnis ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, das Land allein zu vertreten und vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut einzugehen. Er oder sie ist berechtigt, diese Vertretungsbefugnis weiter zu übertragen. Die Befugnis ist darauf beschränkt, auf Guthabenbasis geführte Konten zu eröffnen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet.	Abschnitt III.I und Abschnitt III.2 Nr. 2
<b>Wer kann Vollmachten für</b>	Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, das Land	Abschnitt III.1

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<b>Bankkonten erhalten?</b>	allein zu vertreten. Sie oder er kann diese Vertretungsbefugnis mittels Vollmacht weiter übertragen. Es darf sowohl ein Konto eingerichtet als auch geführt werden.	
<b>Dürfen Kredite aufgenommen werden?</b>	Die Kontenführung darf nur auf Guthabenbasis erfolgen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet.	Abschnitt III.2 Nr. 2
<b>Können Kreditkarten eingesetzt werden?</b>	Die Nutzung einer Girokarte oder einer Prepaid-Karte (Kreditkarte auf Guthabenbasis) ist zulässig. Weitere Debitkarten dürfen nicht genutzt werden.	Abschnitt III.2 Nr. 3
<b>Darf eine Lehrkraft alleine verfügungsberechtigt sein?</b>	Für Drittmittelkonten der Schulen sollen grundsätzlich zwei Personen verfügungsberechtigt sein. Für Klassenkonten können Lehrkräfte oder andere Beschäftigte der Schule alleine verfügungsberechtigt sein. Die Schulleitung soll die Gründe einer Einzelverfügungsberechtigung für ein Klassen-/Kurskonto in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren, da insoweit das Vier-Augen-Prinzip erst nachgängig im Rahmen der Rechenschaftslegung gewahrt werden kann (VI.3).	Abschnitt III.4 Nr. 4
<b>Für welche Bankkonten gibt es eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung?</b>	Für Landesmittelkonten ist nur die gemeinschaftliche Verfügung vorgesehen. Über Drittmittelkonten der Schulen oder Klassenkonten können Lehrkräfte auch gemeinschaftlich verfügen. Hier kann gewählt werden, wie die Verfügungsberechtigung erfolgen soll (allein oder gemeinschaftlich).	Abschnitt III.3  Abschnitt III.4
<b>Wie werden Vollmachten erteilt und widerrufen?</b>	Vollmachten sind immer schriftlich zu erteilen und zu widerrufen. Für die Errichtung von Bankkonten und Erteilung und Widerrufung von Vollmachten wird auf das Schreiben „Übertragung der Vertretungsbefugnis zur Errichtung und Führung von Schulgirokonten“ und die Anlagen: „Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut“ sowie „Muster zum Widerruf einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut“ verwiesen.	Abschnitt III.3 und III.4
<b>Gibt es ein Muster für die Erteilung einer Vollmacht?</b>	Den Schulleitungen ist ein Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut bereitgestellt worden.	
<b>Gibt es ein Muster für den Widerruf einer Vollmacht?</b>	Den Schulleitungen ist ein Muster zum Widerruf einer erteilten Vollmacht unmittelbar gegenüber einem Kreditinstitut bereitgestellt worden. Die Lehrkraft erhält eine Kopie des Widerrufs-schreibens, welches die Schulleitung der Bank übersandte.	

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<p><b>Welche Aufgaben haben die Staatlichen Schulämter?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie beraten und begleiten die Schulen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.</li> <li>• Die Staatlichen Schulämter führen Übersichten über eingerichtete Landes- und Drittmittelkonten der Schulen ihres Aufsichtsbereichs. Schulen haben die Einrichtung eines Kontos dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Weiterhin ist jährlich eine Übersicht aller eingerichteten Konten für Landesmittel und Drittmittel dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindungen bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übersenden. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht.</li> <li>• Bei den Staatlichen Schulämtern werden die Unterlagen, Kontoauszüge, Prüfungsberichte etc. der eingerichteten Landesmittelkonten sowie der LMF-Transferkassen aufbewahrt.</li> <li>• Hingegen werden die Unterlagen für Drittmittelkonten (incl. Klassenkonten) bei den Schulen aufbewahrt.</li> <li>• Prüfberichte von Drittmittelkonten verbleiben bei den Schulen, wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben.</li> <li>• Im Falle von Beanstandungen, werden die Prüfberichte von Drittmittelkonten dem Staatlichen Schulamt übersandt.</li> </ul>	<p>Abschnitte III.1 und VI.4</p>
<p><b>Wie viele Bankkonten dürfen eingerichtet werden?</b></p>	<p>Für Landesmittel darf ein Bankkonto eingerichtet werden. Für Drittmittel ist die Anzahl der Drittmittelkonten auf das <u>notwendige Maß zu beschränken</u>. Für Lehrkräfte kann jeweils ein Klassenkonto eingerichtet werden.</p>	<p>Abschnitt III.3, Abschnitt III.4. Nr. 1, Abschnitt III.4 Nr. 4</p>
<p><b>Wie gehen Schulen mit schon eingerichteten Bankkonten um?</b></p>	<p>Für bereits bestehende Schulgirokonten im Sinne der bisher geltenden Richtlinie aus dem Jahr 2009 ist festzulegen, ob das Schulgirokonto als Drittmittelkonto oder als Landesmittelkonto weitergeführt werden soll. Die Namenskonvention ist auf die neu gefasste Richtlinie umzustellen. Sollte ein bereits bestehendes Bankkonto für Drittmittel künftig als Landesmittelkonto genutzt werden, so ist auf die gemeinschaftliche Verfügungsbeziehung umzustellen. Einzelheiten sind mit Ihrem Kreditinstitut abzustimmen. Bitte beachten Sie die Anzeigepflichten gegenüber Ihrem Staatlichen Schulamt. Sie erhalten eine gesonderte Aufforderung Ihres Schulamtes zur Meldung.</p>	
<p><b>Was passiert mit Guthaben von bereits bestehenden Bankkonten?</b></p>	<p>Sollte ein bereits bestehendes Drittmittelkonto nach den Vorgaben der bisherigen Richtlinien aus dem Jahr 2009 künftig in ein Landesmittelkonto „umgewandelt“ werden, sollte ein bestehendes Bankguthaben aus Drittmitteln auf ein anderes Drittmittelkonto der Schule übertragen werden.</p>	
<p><b>Wie ist mit mögliche Guthabenzinsen umzugehen?</b></p>	<p>Guthabenzinsen bei Drittmittelkonten verbleiben bei der Schule und erhöhen das Guthaben. Sie sind nicht abzuführen.  Guthabenzinsen bei Landesmittelkonten sind an den Landeshaushalt abzuführen.</p>	

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<b>Wem müssen Schulen Mitteilungen über Bankkonten machen?</b>	Die Einrichtung der Landes- und Drittmittel- Bankkonten ist unverzüglich unter Angabe des Bereichs der Mittelverwaltung (Landes- oder Drittmittelkonto der Schule) dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung anzuzeigen. Ein Formular für die Meldung ist im Internet auf der Webseite des Kultusministeriums bereitgestellt <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto">https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto</a> ). Weiterhin ist jährlich eine Übersicht aller eingerichteten Konten für Landesmittel und Drittmittel dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindungen bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übersenden. Ein Formular für die Meldung finden Sie ebenfalls im Internet. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht.	Abschnitt III.1
<b>Dürfen Lehrkräfte ein Klassenkonto führen?</b>	Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für jede Lehrkraft ein Konto mit dem Zusatz „Klassenkonto für Nr. der Klasse und Name der Schule einsetzen“ im Namen des Landes als Kontoinhaber eröffnen. Die Kontoeröffnung ist auch für einen Kurs oder ein Tutorium möglich.	Abschnitt III.4 Nr. 4
<b>Dürfen Unterkonten eingerichtet werden?</b>	Die Einrichtung von Unterkonten ist zulässig.	Abschnitt III.4 Nr. 3
<b>Müssen Klassenkonten den Staatlichen Schulämtern angezeigt werden?</b>	Klassenkonten sind nur gegenüber der Schulleitung, nicht gegenüber dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen.	Abschnitt III.1
<b>Wem gegenüber sind Drittmittelkonten anzuzeigen?</b>	Die Einrichtung der Landes- und Drittmittel- Bankkonten ist unverzüglich unter Angabe des Bereichs der Mittelverwaltung (Landes- oder Drittmittelkonto der Schule) dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung anzuzeigen. Weiterhin ist jährlich eine Übersicht aller eingerichteten Konten für Landesmittel und Drittmittel dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindungen bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übersenden. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht. Formulare sind unter <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto">https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto</a> abrufbar.	Abschnitt III.1
<b>Wem gegenüber sind Landesmittelkonten anzuzeigen?</b>	Die Einrichtung der Landes- und Drittmittel- Bankkonten ist unverzüglich unter Angabe des Bereichs der Mittelverwaltung (Landes- oder Drittmittelkonto der Schule) dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung anzuzeigen. Weiterhin ist jährlich eine Übersicht aller eingerichteten Konten für Landesmittel und Drittmittel dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindungen bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übersenden. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht.	Abschnitt III.1
<b>Dürfen Spenden auf Girokonten vereinnahmt werden?</b>	Elternspenden dürfen nicht unmittelbar auf Schulgirokonten vereinnahmt werden. Es ist darauf zu achten, dass nur anonyme Spenden auf Schulgirokonten eingehen.	Abschnitt II.1 Nr. 2

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<b>Dürfen Schulen Spendenbescheinigungen ausstellen?</b>	Für Spendenbestätigungen ist das Formular 001 „Bestätigung über Geldzuwendung / juristische Person des öffentlichen Rechts“ mit der Vordrucknummer 034120 zu verwenden, das in jeweils aktueller Fassung auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums abrufbar ist. Es ist im Formulkatalog „Steuerformulare – Gemeinnützigkeit“ veröffentlicht.	Abschnitt VII.
<b>Welchen Verwendungszweck ist in der Spendenbescheinigung anzugeben?</b>	Als Verwendungszweck ist in der Spendenbescheinigung anzugeben: „Es wird bestätigt, dass die Zuwendung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet wird.“	Abschnitt VII.
<b>Wohin wenden sich Schulen, wenn sie Fragen zur Anwendung der Richtlinie haben?</b>	Bei Rückfragen sollen sich die Schulen an die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Staatlichen Schulämtern wenden. Die Übersicht der Ansprechpartnerinnen und -partner ist unter <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto">https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto</a> abrufbar.	
<b>Wie soll mit bereits eingerichteten „Alt-Klassenkonten“ umgegangen werden?</b>	Derzeit schon bestehende Schulgirokonten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 2017 anzupassen bzw. aufzulösen. Nach dem Ende der Übergangsfrist sind keine anderen Formen der Führung von Konten für unbaren Zahlungsverkehr mehr zulässig.	Abschnitt VIII
<b>Wer trägt Kontoführungsgebühren für Bankkonten der Schulen?</b>	Eine kostenfreie Führung der Bankkonten ist anzustreben. Im Landeshaushalt stehen keine Mittel für die Übernahme von Kontoführungskosten zur Verfügung. Es gilt der Grundsatz, dass etwa entstehende Kontoführungsgebühren die Schulen selbst zu tragen haben. Sollte eine kostenfreie Führung der Bankkonten im Ausnahmefall nicht umsetzbar sein, ist die Finanzierung der Kontoführungsgebühren als „Sonstige Landesaufgabe“ zu Lasten des Schulbudgets finanzierbar, sofern die originären Leistungen aus der Budgetvereinbarung nicht gefährdet werden.	Abschnitt III.2 Nr. 2
<b>Wo sind Informationen für Schulen und Schulämter zu finden?</b>	Alle relevanten Informationen und Formblätter sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto">https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto</a> eingestellt.	
<b>Gibt es eine Präsentation für die Vorstellung in einer Gesamtkonferenz?</b>	Eine Präsentation für Informationszwecke ist auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto">https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/schulgirokonto</a> eingestellt.	

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<p><b>Was bedeutet der Begriff „Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung)“?</b></p>	<p>Kreditinstitute können bei Zinseinnahmen auf (Giro-)Konten von der Einbehaltung der Abgeltungssteuer absehen, wenn der Kontoinhaber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine generelle Ausnahmegenehmigung bei der Führung von Schulgirokonten gibt es nicht. Schulen können aber mit einer so genannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) des örtlich zuständigen Finanzamts dem Kreditinstitut gegenüber nachweisen, dass keine Abgeltungssteuer abzuführen ist. Die NV-Bescheinigung ist jeweils für ein Girokonto für die Dauer von drei Jahren gültig und nach deren Ablauf neu zu beantragen. Diese Regelung wurde nicht in der Richtlinie aufgenommen, da seit der verwaltungs-praktischen Umsetzung im Jahr 2009 dies kaum noch nachgefragt wurde. Die Verzinsung von Guthaben wird von Banken derzeit nicht angeboten. Das Musterformular „Antrag auf Nichtveranlagungs-Bescheinigung für nichtnatürliche Personen in besonderen Fällen - NV 2 A, BMF, Vordruckkommission ESt, Version: 20131125_v1.01“ ist jeweils in aktueller Fassung auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums abrufbar ist. Es ist im Formulkatalog „Bürger – Steuern – Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ veröffentlicht.</p>	
<p><b>Dürfen Guthaben auf Landesmittelkonten auf kommende Haushaltsjahre übertragen werden?</b></p>	<p>Guthaben dürfen nicht auf kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Sie sind bis zum 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres an den Buchungskreis „Schulen“ abzuführen. Die Bankverbindung bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86500500000001002401.</p>	<p>Abschnitt II.2 Nr. 3</p>
<p><b>Sind Landesmittel gegenseitig deckungsfähig?</b></p>	<p>Guthaben auf Landesmittelkonten dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und sind nicht gegenseitig deckungsfähig.</p>	
<p><b>Wie hoch darf der Barmitelbestand in der LMF-Transferkasse sein?</b></p>	<p>In LMF-Transferkassen für den baren Zahlungsverkehr darf nur ein laufender Bestand von bis zu 500 Euro verwaltet werden.</p>	<p>Abschnitt IV.2 Nr. 2</p>
<p><b>Wann sind die Mittel der LMF-Transferkasse auf das Landesmittelkonto einzuzahlen?</b></p>	<p>Einnahmen von Schadenersatzleistungen für Lernmittel sind laufend von den Transferkassen auf Landesmittelkonten einzuzahlen, aber spätestens zum 15. Dezember eines Jahres. Die Überweisung muss vom Landesmittelkonto auf das Bankkonto des Buchungskreises „Schulen“ bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) erfolgen. Die Bankverbindung lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86500500000001002401.</p>	<p>Abschnitt IV.2 Nr. 3</p>
<p><b>Sind die Guthaben von Drittmittelkonten auf kommende Haushaltsjahre übertragbar?</b></p>	<p>Guthaben auf Drittmittelkonten sind nicht an den Landeshaushalt abzuführen. Sie können auf kommende Jahre übertragen werden.</p>	<p>Abschnitt II.1 Nr. 3</p>

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<b>Sind Guthaben auf Klassenkonten zulässig?</b>	Klassenkonten sind grundsätzlich zum Schuljahresende, jedoch spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit im folgenden Schuljahr abzuschließen; die Abrechnung der Mittelverwendung durch die Lehrkraft gegenüber den Einzählern muss von einer anderen Lehrkraft oder einem Klassenelternbeirat bestätigt werden.	Abschnitt VI.3
<b>Wo werden die Unterlagen für Landesmittelkonten aufbewahrt?</b>	Die Unterlagen von Schulgirokonten für Landesmittelkonten (z.B. Kontoauszüge, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule dem Staatlichen Schulamt zu übergeben und dort zehn Jahre lang aufzubewahren.	Abschnitt VI.4
<b>Wo werden die Unterlagen von LMF-Transferkassen aufbewahrt?</b>	Die Unterlagen für LMF-Transferkassen (z.B. Quittungsbelege, Kassenberichte, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule dem Staatlichen Schulamt zu übergeben und dort zehn Jahre lang aufzubewahren.	Abschnitt VI.4
<b>Wo werden die Unterlagen für Drittmittelkonten der Schulen aufbewahrt?</b>	Die Unterlagen von Schulgirokonten für Drittmittel- und Klassenkonten (z.B. Kontoauszüge, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule zehn Jahre lang aufzubewahren.	Abschnitt VI.4
<b>Wo werden die Unterlagen für Klassenkonten aufbewahrt?</b>	Die Unterlagen von Klassenkonten (z.B. Kontoauszüge, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von den Lehrkräften den Schulen zu übergeben.	Abschnitt VI.4
<b>Sind Aufzeichnungen zu führen?</b>	Alle Konten- oder Bargeldbewegungen sind gesondert, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unter Angabe des oder der Verfügenden aufzuzeichnen.	Abschnitt V.1
<b>Was muss aufgezeichnet werden?</b>	In den Aufzeichnungen sind Angaben zu Kostenbeiträgen, eingeworbenen Fremdmitteln (z.B. Höhe der Zahlung, Zweckbindung bei Spenden auch in Form sog. Sponsorengelder) und Sachausgaben festzuhalten. Die Aufzeichnung umfasst alle Geschäftsvorfälle vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten ist schriftlich zu dokumentieren, wer in der Schule für die Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Bank (siehe Abschnitt III), die Führung der LMF-Transferkasse (siehe Abschnitt IV), die Aufzeichnungen sowie ggf. das Standardsoftwareprogramm zuständig ist.	Abschnitt V.1 Nr. 2  Abschnitt Nr. V.1 Nr. 4
<b>Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen?</b>	Die Aufzeichnungen können elektronisch oder manuell erfolgen. Eine Nachweisführung unter Zuhilfenahme von Standardsoftwareprogrammen ist zulässig. Kombinierte Systeme, mit denen sowohl Zahlungen angewiesen als auch die Aufzeichnungen geführt werden können, sind zulässig.	Abschnitt V.1 Nr. 3
<b>Gibt es Mindestangaben bei der Aufzeichnung für Schulgirokonten (Landes-, Drittmittel-, Klassenkonten)?</b>	In den Aufzeichnungen sind Angaben zu Kostenbeiträgen, eingeworbenen Fremdmitteln (z.B. Höhe der Zahlung, Zweckbindung bei Spenden auch in Form sog. Sponsorengelder) und Sachausgaben festzuhalten. Auf die Anlage 2 der Richtlinie wird hingewiesen. Hier ist eine Mustervorlage vorbereitet, die im Internet als Formularmuster bereit gestellt ist.	Abschnitte V.1 und V.3

Frage	Antwort und Erläuterung	Fundstelle
<p><b>Gibt es Mindestangaben bei der Aufzeichnung für LMF-Transferkassen?</b></p>	<p>In den Aufzeichnungen sind Angaben zur Höhe der vereinnahmten Schadenersatzleistungen nebst Ausstellung einer Quittung sowie der Einzahlung auf das Landesmittelkonto festzuhalten. Auf die Anlage 1 der Richtlinie wird hingewiesen. Hier ist eine Mustervorlage für LMF-Transferkassen vorbereitet.</p>	<p>Abschnitte V.1 und V.2</p>
<p><b>Können Gegenstände des Anlagevermögens erworben werden?</b></p>	<p>Schulen dürfen keine Gegenstände erwerben, deren Anschaffungskosten größer 410 € netto sind. Solche Gegenstände sind vom Schulträger aus dessen Budget für die äußere Schulverwaltung zu tragen oder die Voraussetzungen zur Anwendung des sog. „10.000-Erlasses“ sind gegeben. Dies ist unter Beachtung der bereits bestehenden Regelungen zum Schulbudget abzuwickeln.</p>	
<p><b>Sind Prüfungsberichte für Schulgirokonten zu erstellen?</b></p>	<p>Die Prüfung von Landes- oder Drittmittelkonten ist durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht unter Verwendung der Anlage 3 zur Richtlinie je Konto zu dokumentieren.</p>	<p>Abschnitt VI.2</p>
<p><b>Sind Prüfungsberichte für Klassenkonten zu erstellen?</b></p>	<p>Die Anlage 3 zur Richtlinie ist für Klassenkonten nicht zu verwenden. Hier genügt es, dass Klassenkonten grundsätzlich zum Schuljahresende, jedoch spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit im folgenden Schuljahr abzuschließen sind. Die Abrechnung der Mittelverwendung durch die Lehrkraft gegenüber den Einzählern muss von einer anderen Lehrkraft oder einem Klassenelternbeirat bestätigt werden.</p>	<p>Abschnitt VI.3</p>
<p><b>Sind hohe Bankguthaben anzuzeigen?</b></p>	<p>Sofern <u>ein</u> Bankkonto über ein Guthaben von mehr als 50.000 Euro ausweist, ist dies gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen. Der Betrag von 50.000 Euro gilt für jedes (für das einzelne) Bankkonto.</p>	<p>Abschnitt VI.2 Nr. 3</p>
<p><b>Haften Lehrkräfte, wenn sie als „Kassenprüfer“ fungieren?</b></p>	<p>Lehrkräfte, die die Konten- und/oder Kassenführung des LMF-Transferkontos prüfen, haften gegenüber dem Land oder Dritten nur in <u>absoluten Ausnahmefällen</u>. In erster Linie richten sich Regressansprüche von Dritten (z.B. Eltern) gegen das Land. Eine Inanspruchnahme einer Lehrkraft, die als Prüfer fungiert, kann nur in Frage kommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie zur Verschleierung von finanziellen Unregelmäßigkeiten/Unterschlagungen beiträgt oder wahrheitswidrige Angaben im Prüfungsbericht macht. Dies liegt insbesondere bei arglistiger Täuschung, Betrug, Unterschlagung usw. vor.</li> <li>• sie ihrem Prüfauftrag grob fahrlässig nicht nachkommt und dadurch das Land schädigt.</li> </ul>	
<p><b>Können Mittel aus Schulbudgets über Schulgirokonten abgewickelt werden?</b></p>	<p>Mittel aus Schulbudgets sind nicht über Schulgirokonten abzuwickeln. Es gelten hier die Verfahrensschritte und Abläufe für Schulbudgets.</p>	